

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Outsourcing  
Interimsservice  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung



www.coffra.de

## Editorial

### Wegfall der französischen Vermögensteuer



Lieber Leser,

der französische Staatspräsident wünscht sich eine weitgehende Annäherung des französischen Steuersystems an deutsche Bestimmungen. Damit könne, so seine Meinung, u.a. auch eine Wettbewerbsangleichung beider Länder erreicht werden. Der französische Rechnungshof („Cour des Comptes“) arbeitet bereits intensiv an diesem Vorhaben – im Frühjahr 2011 sollen konkrete Vorschläge vorliegen.

Im Vorgriff hierauf kündigte Nicolas Sarkozy im Rahmen seines letzten Fernsehauftritts im November bereits eine erste wichtige Maßnahme an: die Beseitigung der obsoleten französischen Vermögensteuer („impôt de solidarité sur la fortune“ – „ISF“) und damit einhergehend den Wegfall des in der breiten Öffentlichkeit als äußerst ungerecht empfundenen Steuerschildes („bouclier fiscal“), der eine Steuerbelastungsgrenze von 50% des Einkommens vorsieht.

Die angekündigte Reform verfolgt mehrere Ziele: Beseitigung eines Anachronismus, der weiterhin die Steuerflucht ins Ausland befördert, Aufgabe eines untauglichen, unpopulären Instruments und erste Angleichung an das deutsche Steuersystem.

Der Ausfall der Vermögensteuernahmen, hierbei sind Nettobeträge von mehr als 3 Mrd. € auszugleichen, soll

durch eine Anhebung der Sätze aus der Besteuerung der Vermögenserträge erreicht werden. Damit würde ein wesentlich größerer Personenkreis – von der Vermögensteuer sind bisher ca. 500.000 Steuerpflichtige betroffen – herangezogen. Im Endeffekt werden die begüterten bisherigen Vermögenseinzahler als Verlierer aus der Reform hervorgehen, da in der Regel die Besteuerung ihrer Erträge aus Kapital und Vermögen vielmehr zu Buche schlägt, als die ihres Vermögens. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die bestehende Vermögensertragsbesteuerung einschließlich der hierauf zu entrichtenden Sozialsteuer bereits mit mehr als 30% schon jetzt besonders hoch liegt.

Also ein Reformvorhaben, das noch viele Hürden und Diskussionen zu absolvieren hat. Die Vermögensteuer auf von Steuerausländern gehaltene französische Immobilien dürfte aber entfallen.

Wir wünschen Ihnen nunmehr – trotz Hektik auf den Finanz- und Wirtschaftsmärkten – eine beschauliche Vorweihnachtszeit und einige Anregungen bei der Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

## Aktuell

### Rentenreform « light »

#### Was ändert sich konkret?

Nachdem nunmehr auch das französische Verfassungsgericht grünes Licht gegeben hatte, ist das Gesetz zur Rentenreform Mitte November in Kraft getreten. Damit beginnt Frankreich nach langem Streit und vielen Streiks endlich sein stark defizitäres Rentensystem zu reformieren. Um was geht es hierbei im Einzelnen?

Die – zumindest für die französischen Arbeitnehmer – wohl spektakulärste Änderung ist die schrittweise Erhöhung des Renteneintrittsalters von derzeit 60 auf 62 Jahre in 2018. Obwohl mit 60 Jahren auch bisher nicht unbedingt ein voller Rentenanspruch bestand, betrifft die Verschiebung um zwei Jahre immerhin 60,5% aller Pensionsanwärter. Von 2016 an und bis 2023 wird dann schrittweise das Alter angehoben, ab wann ein ehemaliger Arbeitnehmer Anspruch auf einen vollen Rentenanspruch hat. Betrug bisher das Mindestalter 65 Jahre, wird es in 2023 67 Jahre betragen. Davon unberührt bleibt eine vor einigen Jahren eingeführte Regelung, nach der ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nach Erreichen seines 65. Lebensjahres und bis zum 70. nicht gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzen kann.

Darüber hinaus gilt: wer schon früher seine Rente ohne Abschlag bekommen möchte, musste bisher mindestens 40,5 Jahre in die Rentenkasse eingezahlt haben. In 2020 werden es dann 41,5 Jahre sein.

Nach der Reform gilt also: In Rente gehen können grundsätzlich nur diejenigen, die mindestens 62 Jahre alt sind. Einen Anspruch auf eine volle Rente haben sie aber nur dann, wenn sie mindestens 41,5 Jahre ihre Rentenbeiträge gezahlt haben oder wenn sie länger, d.h. bis 67 Jahre weiterarbeiteten. Die pensionsähnlichen Verpflichtungen („IDR“, „indemnités de départ à la retraite“), für deren Rückstellungsbildung es im französischen Einzelabschluss ein Wahlrecht gibt, müssen demnach zum 31. Dezember 2010 neu berechnet und angepasst werden.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass zahlreiche Ausnahmen, u.a. für Arbeitnehmer, die bereits in jungen Jahren tätig geworden sind und damit die Mindestrenteneinzahlungsverpflichtungen erfüllen, oder Mütter, die für die Erziehung ihrer Kinder ihre berufliche Karriere unterbrochen haben oder auch bestimmte Beamtenkategorien, für die Sondervereinbarungen bestehen, die oben geschilderten Regeln teilweise wieder auflockern. Damit werden auch in Zukunft weiterhin ca. 160.000 Pensionäre von insgesamt 700.000 pro Jahr im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand gehen können.

Deshalb ist schon jetzt klar, dass in wenigen Jahren, vermutlich schon gleich nach der nächsten Präsidentschaftswahl in 2012, eine neue deutlich schmerzhaftere Reform ansteht.

## Steuerrecht

### Wegfall einer Gesetzeslücke

#### Ausweitung der Besteuerungsgrundlage für spezielle Geschäftswagen

Mit dem neuen Haushaltsgesetz 2011 wird eine Gesetzeslücke besonderer Art geschlossen. Bisher war es nämlich für gewisse Personenwagen, die sowohl zur Beförderung von Personen als auch von Waren konzipiert sind, möglich, sie unter der Rubrik N1 als Nutzfahrzeuge homologieren zu lassen. Damit kamen diese Fahrzeuge in den Genuss des Privilegs eines Nutzfahrzeuges und entzogen sich somit den Sondersteuern, denen die Pkw – soweit sie als Geschäftswagen benutzt werden – unterliegen.

In der Praxis fielen insbesondere Luxusfahrzeuge mit Allradantrieb (4 x 4) und andere SUV, die sich durch hohe CO<sub>2</sub>-Ausstoße auszeichnen, hierunter.

Es sei daran erinnert – wie bereits in der DiagnosticNews-Ausgabe 61 ausführlich dargestellt –, dass Geschäftswagen einer Pkw-Steuer („TVS“ – „taxe sur les véhicules de société“) und begrenzten Abschreibungsregeln unterliegen sowie keinen Vorsteuerabzug geltend machen können. Durch die „loi de finances 2011“ werden diese Fahrzeuge – trotz Homologation unter N1 –, soweit sie für den Transport von Personen bestimmt sind, also nicht mehr der teuren Geschäftswagenbesteuerung entkommen können. Einem in der Vergangenheit, insbesondere in Paris oftmals angewandten „Steuermodell“ wird damit ein Teil seiner Geschäftsgrundlage entzogen.

## Arbeitsrecht

### Grundsätzlich gleiche Arbeitsvergütung

#### Auswirkung der Betriebszugehörigkeit

Es besteht grundsätzlich das arbeitsrechtliche Prinzip: gleiche Arbeit berechtigt zu gleicher Vergütung („à travail égal, salaire égal“). Dieser Rechtsgrundsatz ist nunmehr erstmalig vom Kassationsgerichtshof mit Entscheidung vom 17. März 2010 auch für Mitarbeiter mit einem Zeitvertrag bestätigt worden. Dabei wird jedoch ebenfalls im Urteilstenor ausgesprochen, dass eine kürzere Betriebszugehörigkeit eine unterschiedliche Bezahlung des zeitlich befristeten Arbeitnehmers gegenüber

einem festangestellten Mitarbeiter rechtfertigen könne. Der Differenzbetrag dürfe jedoch nicht, losgelöst von dem Basisgehalt, durch eine entsprechende „Zugehörigkeitsprämie“ zum Ausdruck gebracht werden.

Im Klartext ergibt sich aus dieser Entscheidung, dass ein zeitlich befristet angestellter Mitarbeiter bei gleicher Qualifikation und identischer Arbeit gegenüber seinem zeitlich unbefristeten Kollegen aufgrund seiner kürzeren Betriebszugehörigkeit eine geringere Vergütung erhalten darf.

## Handelsrecht

### Dauerhafte Geschäftsbeziehungen

#### Zugrundeliegende Aktivität ist entscheidend

Im Falle des plötzlichen Abbruchs von permanenten Geschäftsbeziehungen kann der Geschädigte nur dann Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn er bei der zugrundeliegenden Aktivität von deren Fortdauer ausgehen konnte.

Dem Urteil der Kammer für Handels-sachen des Kassationsgerichtshofes vom 10. Juni 2010 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Produktions-gesellschaft erstellte in der Zeit von 1998 bis 2005 spezifische Unterhaltungs-sendungen für eine Fernsehstation. Ab 2005 blieben sämtliche von ihr unterbreiteten Programmangebote ohne Antwort. Dies führte bei ihr zu einem drastischen Umsatzrückgang. Sie verklagte daraufhin den Fernsehsender auf Schadensersatz

wegen des plötzlichen Abbruchs von be-stehenden Geschäftsbeziehungen.

Das Berufungsgericht gab der Klage statt. Danach konnte die Produktions-gesellschaft, die während einer relativ langen Zeitperiode eine große Anzahl von Projekten für die Fernsehanstalt aus-führte, von der Existenz eines bestehen-den Auftragsverhältnisses und der Fort-dauer ihrer Geschäftsbeziehungen ausgehen.

Der Kassationsgerichtshof hob das Urteil auf. Das Berufungsgericht hätte aufgrund der Natur der Dienstleistungen, d.h. der Konzeption und Realisierung von Fernsehprogrammen untersuchen müssen, ob der Kläger berechtigterweise die Fortdauer und Stabilität seiner Beziehungen zu der Fernsehgesellschaft annehmen durfte.

## Arbeitsrecht

### In Anspruch genommene Freitage („RTT“) des Arbeitnehmers

#### Beweispflicht des Arbeitgebers

Im Rahmen der Einführung der 35-Stunden-Woche und der damit verbundenen Reduzierung der Arbeitszeit erfolgte gleichzeitig oftmals die Installation von „Freitagen“ („réduction du temps de travail“, „RTT“).

Mit dieser Maßnahme wurde die Gehaltsreduzierung, die aufgrund der Verringerung von vier bezahlten Wochenstunden parallel zu der obigen Reform durchgeführt wurde, abgefedert. In den Unternehmen, in denen die 35-Stunden-Woche auf der Basis eines Tageskontingents organisiert wurde, führte dies zu den so genannten „RTT“-Tagen, die sich in der Regel auf ca. 10 Freitage, d.h. bezahlte Urlaubstage be-laufen.

In dem zugrunde liegenden Urteil der Zivilkammer des Kassationsgerichtshofes vom 9. Juni 2010 hatte ein Arbeitnehmer die Zahlung der „RTT“-Tage bean-sprucht, die ihm jedoch durch das Vorgericht mit der Begründung, sie seien ihm bereits auf seinem Gehalts-zettel gutgeschrieben worden, abge-lehnt wurden.

Der Kassationsgerichtshof verwarf die Auffassung des Berufungsgerichtes. Seiner Meinung nach hätte der Ausweis der „RTT“-Tage auf dem Gehaltszettel nur einen Informationscharakter. Im Falle der Uneinigkeit hierüber obliege es dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in den Genuss der „RTT“-Tage gekommen sei.

## Strafrecht

### Hinweise auf angebliche Veruntreuungen der Geschäftsleitung

#### Keine Haftung des anzeigenden Abschlussprüfers

Folgender Sachverhalt: Der Finanzleiter eines Unternehmens wies den Abschlussprüfer der Gesellschaft („Com-missaire aux Comptes“) darauf hin, dass sich die Geschäftsleitung einer Veruntreuung schuldig gemacht habe. Der „Commissaire aux Comptes“ erstat-tete Strafanzeige gegen die Verant-wortlichen der Gesellschaft. Es stellte sich heraus, dass die Hinweise des Finanzdirektors auf falschen Tatsachen beruhten.

Das französische Berufsrecht sieht vor, dass der gesetzliche Abschlussprüfer verpflichtet ist, strafrechtliche Tatbestän-

de – soweit er von diesen im Rahmen seiner Berufsausübung Kenntnis erlangt – der Staatsanwaltschaft anzuzeigen hat. Laut Handelsrecht kann er jedoch grundsätzlich nicht für Falschanzeigen verantwortlich gemacht werden.

So auch das Urteil der Strafrechtskam-mer des Kassationsgerichtshofes vom 25. Juni 2010. Danach erfüllt der „Commissaire aux Comptes“ seine Berufspflicht, wenn er die ihm „gemel-deten“, vermeintlichen Straftatbestände an die zuständige Behörde weiterleitete. Dabei ist es auch nicht seine Aufgabe, den Sachverhalt auf seine Richtigkeit zu erforschen.

## Steuerrecht

### Einbringung des operativen Geschäfts in Tochtergesellschaft

#### Wegfall der bestehenden Verlustvorträge

Ein Transportunternehmen bringt seine Geschäftstätigkeit in eine zu 99% gehaltene Tochtergesellschaft ein und be-schränkt sich danach auf eine reine Holding-Funktion. Der oberste Verwal-tungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) mit Urteil vom 30. Juni 2010 sieht in diesem Vorgang eine grundlegende Veränderung der Geschäftstätigkeit mit der Folge der Einstellung der Aktivität des Unter-nemens. Im vorliegenden Falle führte dies zum Wegfall der bestehenden Verlustvorträge, die durch die Aktivität des Transportgeschäfts entstanden wa-ren.

Der „Conseil d'Etat“ bestätigt damit seine ständige Rechtsprechung, nach der eine grundlegende Änderung der bis-herigen Geschäftsausübung als Ein-stellung der Unternehmenstätigkeit zu betrachten ist. So wird z.B. auch die Produktionsaufgabe eines Unterneh-mens, um in Zukunft nur noch im Handel tätig zu sein – ein Vorgang, der häufig bei ausländischen Gruppen im Rahmen von durchgeführten Reorganisationen

festzustellen ist –, steuerlich als Ge-schäftseinstellung angesehen.

Im vorliegenden Sachverhalt wurde vom „Conseil d'Etat“ durch die Einbringung der bisherigen Geschäftstätigkeit in ein nahezu 100%-iges Tochterunternehmen ebenfalls die Änderung der eigenen Geschäftsaktivität erblickt. Der oberste Steuergerichtshof lehnte dabei auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise ab, nämlich dass das Transportgeschäft weiterhin von der einbringenden Gesell-schaft im Rahmen ihrer Holdingtätigkeit indirekt weitergeführt würde.

Um bestehende Verlustvorträge bei einer ähnlichen Situation nicht zu verlie-ren, ist – soweit die notwendigen Voraussetzungen vorliegen – vor der Durchführung einer solchen „Filiali-sierung“, und zwar im vorangegangenen Geschäftsjahr bereits, ein „Carry back“ (Verlustrücktrag) vorzunehmen. Nach der herrschenden Lehrmeinung ist die durch den Verlustrücktragsantrag ent-standene Steuerforderung von den steuerlichen Folgen der Änderung der Unternehmenstätigkeit nicht betroffen.

## Steuerrecht

### Rechte im Rahmen der Steuerprüfung

#### Keine Befangenheit des bereits tätig gewordenen Beamten

Der geprüfte Steuerpflichtige hat das Recht, soweit er mit dem vorliegenden Prüfungsergebnis – vor Einlegung von Rechtsmitteln bei Verwaltung und Gericht – nicht einverstanden ist, den Vorgesetzten des prüfenden Steuer-inspektors und, soweit die Meinungs-unterschiede fortbestehen, einen Vertreter der übergeordneten Behörde auf „Départements“-Ebene („interlocuteur de la commission départementale“) anzurufen.

In der vorliegenden Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes („Conseil d'Etat“) vom 5. Mai 2010 ging es um die Frage der Befangenheit eines Beamten als Vertreter des „interlocuteur départe-mental“. Der Beamte hatte bereits vor dem Anhörungstermin des Steuerpflich-tigen der Prüfungskommission, die über dessen Steuerangelegenheit zu ent-scheiden hatte, beigewohnt. Damit wä-ren, so der Kläger, die Garantierechte des geprüften Steuerpflichtigen einge-schränkt worden und infolge die Ord-nungsmäßigkeit seines Steuerfahrens in Frage zu stellen.

Der „Conseil d'Etat“ verneinte die Frage der Befangenheit des Vertreters der Kommission. Der Beamte hätte wie auch jeder andere Vorgesetzte des Steuerprüfers ohne Partei ergreifen zu dürfen, zu handeln. Es sei ihm deshalb auch untersagt, Position zu der gegen-sätzlichen Auffassung des Steuerprüfers zu beziehen. Die Aufgabe des Vertreters der „commission départementale“ be-

stünde nicht darin, über einen Rechtsstreit zu entscheiden, sondern vielmehr, die Auffassung der Finanz-verwaltung darzulegen.

Das Anrufungsrecht des Steuerpflich-tigen gegenüber der „commission dé-partementale“ dürfe aber auch nicht in seiner Wirkung und seinem Nutzeffekt eingeschränkt werden. Dies wäre aber, so der „Conseil d'Etat“, gewährleistet, wenn der „interlocuteur de la commi-sion“ öffentlich zugesichert habe, dass er keinen Gebrauch von den im Gespräch mit dem Steuerpflichtigen dargelegten Argumenten machen würde.

Die Auffassung des „Conseil d'Etat“ steht im Gegensatz zu der bisher vertre-tenden Meinung des Kassationsgerichts-hofes.



### Steuerrecht

## Buchgewinnbesteuerung von Privatimmobilien

### Wesentliche Änderungen ab 1. Januar 2011

Das Haushaltsgesetz („loi de finance“) 2011 wird die Buchgewinnbesteuerung bei der Veräußerung von Privatimmobilien (der Verkauf des ersten Wohnsitzes ist immer steuerfrei) erheblich verschärfen. Dies ergibt sich zum einen aus der Erhöhung des Pauschaleinkommensteuersatzes auf 19% und zum anderen aus der Nichtberücksichtigung von Jahresabschlüssen bei der Errechnung des Buchgewinns für den Ansatz der Sozialsteuer von 12,3%.

#### Aber zunächst zur Erinnerung:

- Der Buchgewinn ist nach einer 15-jährigen Besitzzeit steuerfrei.
- Bei einer kürzeren Besitzzeit erfolgt nach dem fünften Jahr ein jährlicher Abschlag von 10% auf den Veräußerungserlös.
- Der so ermittelte Buchgewinn unterliegt einer Pauschaleinkommensteuer von 19% zuzüglich einer Sozialsteuer von 12,3%, also insgesamt 31,3% (bisher 28,10%).

#### Neu:

Die Sozialsteuer wird nunmehr auf den vollen Buchgewinn und nicht mehr wie bisher auf den steuerpflichtigen Anteil angesetzt.

Hierzu folgendes Beispiel:

#### ■ Sachverhalt:

Verkauf einer Privatimmobilie in 2011, die 12 Jahre lang gehalten und bei deren Veräußerung ein Buchgewinn von 100.000 € erzielt wird.

#### ■ Berechnung:

Zunächst wird der einkommensteuerfreie Teil des Buchgewinns der Sozialsteuer (12,3%) unterworfen. Dabei wird ein Abschlag von 10% für jedes Jahr, das über die fünf Jahre Mindestfrist hinausgeht, vorgenommen:

$$7 \times 10\% \times 100.000 \text{ €} = 70.000 \text{ €} \times 12,3\% = 8.610 \text{ €}$$

- Der Restbetrag des Buchgewinns (30.000 €) – nach Abzug eines Freibetrags von 1.000 € – unterliegt der Gesamtbesteuerung (31,3%) =

Insgesamt	17.687 €
-----------	----------

Die gleiche Immobilienveräußerung hätte in 2010 zu einer Gesamtbesteuerung (29.000 € x 28,10%) von 8.149 € geführt.

### Steuerrecht

## Transfer von Auslandswerten nach Frankreich

### Steuerliche und zollrechtliche Folgen

Der oberste französische Verwaltungsgerichtshof („Conseil d'Etat“) hatte mit Urteil vom 1. Juli 2010 folgende zwei Fragen zu beantworten:

- Muss eine außerhalb Frankreichs steuerlich ansässige Person, die im Ausland erworbenen Werte, die sie bei ihrer Ankunft in Frankreich bei sich führt, versteuern?
- Und wie wäre es, wenn diese Person im selben Jahr ihren Steuerwohnsitz nach Frankreich verlegen würde?

Zu der ersten Frage entschied der „Conseil d'Etat“ klar, dass ein Steuerländer nur für Einkünfte aus französischen Quellen besteuert werden kann.

Für entsprechende Beträge, die er vom Ausland nach Frankreich oder auch von Frankreich ins Ausland transferiert, entfällt, so das Gericht, das französische Besteuerungsrecht.

Dieses Prinzip wird auch nicht durch den Umstand (Frage 2), dass die Person kurze Zeit danach ihren Steuersitz nach Frankreich verlegt, in Frage gestellt. Die unbegrenzte französische Steuerpflicht entsteht erst mit der effektiven steuerlichen Wohnsitzveränderung.

Die eingeführten Beträge können im obigen Sachverhalt also nur dann der französischen Steuerpflicht unterworfen

werden, wenn sie aus französischen Quellen stammen.

In diesem Zusammenhang ist noch auf eine französische zollrechtliche Bestimmung hinzuweisen. Danach sind Geldtransfers (Mindestwert 10.000 €) von natürlichen Personen ins Ausland, aber auch deren Einfuhr – soweit sie nicht durch ein Finanzinstitut erfolgen – zu deklarieren; die Nichteinhaltung dieser Vorschrift führt zu einer Geldstrafe in Höhe von einem Viertel des nicht deklarierten Transferbetrages. Der Steuerwohnsitz der transferierenden Person ist dabei unerheblich. Also auch eine außerhalb Frankreichs steuerlich residierende Person unterliegt dieser Meldepflicht, selbst wenn die Geldbeträge nicht in Frankreich zu versteuern sind.

### Steuerrecht

## Neutralität der Firmensitzverlagerung innerhalb der EU

### Keine unmittelbare Versteuerung

Die Firmensitzverlagerung einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft in ein anderes EU-Land, unabhängig davon, ob damit auch die Aufgabe der Rechtspersönlichkeit des Unternehmens verbunden ist, führt nicht zu den Folgen

der Einstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Die französische Finanzverwaltung akzeptiert deshalb auch im umgekehrten Fall, d.h. bei der Sitzverlagerung einer Gesellschaft aus der EU nach Frankreich, die steuerliche Neutralität dieses

Vorganges. Voraussetzung dabei ist jedoch, dass die Statuten der betroffenen Gesellschaft an die französischen Rechtsvorschriften angepasst werden. Dies ergibt sich aus einer verbindlichen ministeriellen Antwort. Von der fiskalischen Neutralität profitieren auch die französischen Gesellschafter des nach Frankreich verlagerten Unternehmens.

### Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite [www.coffra.de](http://www.coffra.de).

#### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im Dezember 2010